

Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Az: 33233-5433.31

Bekanntgabe der Veränderungssperre im Flurneuerungsverfahren „Nehringen“

Im Flurneuerungsverfahren „Nehringen“, Gemeinden Grammendorf, Deyelsdorf, Glewitz und Stadt Dargun, Landkreise Vorpommern-Rügen und Mecklenburgische Seenplatte wurden auf Grund des 1. Änderungsbeschlusses vom 18.10.2007 Flurstücke zum Verfahrensgebiet hinzugezogen, für die gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 mit späteren Änderungen folgende Veränderungssperre angeordnet wird:

Von der Bekanntgabe dieser Veränderungssperre bis zur Unanfechtbarkeit des Flurneuerungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuerungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuerungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuerungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG). Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuerungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zutreffenden Maßnahmen handelt die Flurneuerungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in den § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbeständen können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Betroffen hiervon sind folgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Dargun	Holm	2	2, 67/42
Deyelsdorf	Bassendorf	3	145
Glewitz	Zarnekow	1	53/1
Grammendorf	Grammendorf	6	2/3, 2/4, 4/1, 5/2, 6/1, 20/3, 21/3, 22, 23/6, 35/1, 36/1, 37, 38/1
Grammendorf	Grammendorf	8	16/1, 20/1, 21/1, 21/2, 21/3, 22/1, 22/9, 22/10, 23/1, 23/2, 23/3, 23/4, 24/1, 25/1, 32/1, 33/1, 41/1, 41/2, 42/1, 43/1, 49/1, 50/1, 50/2, 51/1, 51/2, 52/1
Grammendorf	Keffenbrink	4	36/1
Grammendorf	Nehringen	1	35/7

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Veränderungssperre kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, 31.07.2023

Im Auftrag

gez. Garbers LS
Abteilungsleiter
Integrierte ländliche Entwicklung

Ausgefertigt:

Stralsund, 03.08.2023

Im Auftrag


Klatt

